



## Proportionalität in der Bankenregulierung

Markus Ferber, MdEP

Im Nachgang der Wirtschafts- und Finanzkrise haben das Europäische Parlament und die Mitgliedstaaten mittels der so genannten Bankenunion aus gutem Grund den rechtlichen Rahmen der Bankenregulierung verschärft. Das Leitmotiv bei der Bankenregulierung sollte sein, dass sich die Strenge und Detailtiefe der Aufsicht am Risiko des Geschäftsmodells des beaufsichtigten Instituts orientiert. Das bedeutet, dass eine regional orientierte Sparkasse, Raiffeisenbank oder kleine Privatbank, die sich vor allem auf Privatkunden- und Mittelstandsgeschäft konzentriert, nicht demselben strengen Aufsichtsregime unterliegen sollte wie eine international tätige Investmentbank mit umfassendem Handelsgeschäft.

Die nach der Finanzkrise verabschiedete Bankenregulierung trug diesem Leitmotiv nicht immer ausreichend Rechnung. Die Überarbeitung der Richtlinie und der Verordnung über Eigenkapitalanforderungen (CRD V/ CRR 2) war deshalb eine Gelegenheit, mehr Verhältnismäßigkeit in das europäische Bankenaufsichtsrecht zu bringen. Als finanz- und wirtschaftspolitischer Sprecher der Fraktion der Europäischen Volkspartei im Europäischen Parlament habe ich deshalb eine Reihe von Änderungsvorschlägen in den Gesetzgebungsprozess eingebracht, die dazu beigetragen haben, dass der Aufsichtsrahmen für die Bankenregulierung künftig deutlich verhältnismäßiger ausfallen wird.

### Klare Definition für kleine Banken:

Im überarbeiteten CRD/CRR-Paket wurde erstmals präzise definiert, was ein „kleines und nicht-komplexes Institut“ ausmacht. Um als solches „kleines und nicht komplexes Institut“ eingestuft zu werden, muss die Bilanzsumme in den vergangenen vier Jahren im Durchschnitt unter 5 Milliarden Euro gelegen haben, sowohl die Derivateposition als auch die Größe des Handelsbuches dürfen bestimmte Schwellenwerte nicht überschreiten, das Institut darf keine internen Modelle verwenden und muss den vereinfachten Abwicklungsvorgaben im Sinne der Abwicklungsrichtlinie unterliegen. Darüber hinaus muss das Institut den Schwerpunkt seiner Aktivitäten innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums haben und die Aufsichtsbehörden dürfen einer Einstufung als kleinem und nicht-komplexem Institut nicht widersprechen.

Sofern diese Kriterien erfüllt sind, wird ein Institut automatisch als „klein und nicht-komplex“ eingestuft und kann von den im Folgenden skizzierten Erleichterungen profitieren:

#### Melde- und Offenlegungspflichten:

Umfassende und detaillierte Meldepflichten stellen insbesondere kleine und nicht-komplexe Institute vor große Herausforderungen. Daher werden die Melde- und Offenlegungspflichten, sowohl was die Tiefe als auch deren Frequenz angeht, für kleine und nicht-komplexe Institute auf ein verhältnismäßigeres Maß reduziert:

- Strategie und Verfahren für Risikosteuerung muss lediglich jährlich offengelegt werden;
- Eigenmittel und risikogewichtete Positionsbeträge müssen lediglich jährlich offengelegt werden;
- bestimmte Vergütungskennziffern müssen lediglich jährlich offengelegt werden;
- Schlüsselkennzahlen wie ungewichtete Eigenmittelquote (Leverage Ratio), Liquiditätsdeckungsquote (LCR) und strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) müssen lediglich halbjährlich und für nicht-börsennotierte Institute lediglich jährlich offengelegt werden;

#### Vereinfachte strukturelle Liquiditätsquote (sNSFR):

Kleinen und nicht-komplexen Instituten wird die Möglichkeit eingeräumt, zur Verringerung ihres Verwaltungsaufwands eine vereinfachte Form der strukturellen Liquiditätsquote zu verwenden, für deren Berechnung weniger Datenpunkte erhoben und gemeldet werden müssen.

#### KMU-Unterstützungsfaktor:

Der bestehende Schwellenwert für den so genannten KMU-Unterstützungsfaktor, der einen Abschlag für die Kapitalunterlegungspflichten für Mittelstandskredite vorsieht, wurde von 1,5m Euro auf 2,5m Euro erhöht. Davon profitieren insbesondere Regionalbanken mit einem großen Mittelstandsportfolio.

#### Bürokratieabbau durch die EBA:

Die Europäische Bankenaufsicht (EBA) wurde beauftragt, Arbeiten mit dem Ziel aufzunehmen, die Meldekosten für kleine und nicht-komplexe Institute um mindestens 10% zu senken. Darüber hinaus soll die EBA auch die Machbarkeit eines besser integrierten Meldesystems prüfen, aus dem sich weitere Kosteneinsparungen ergeben könnten.